



Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.

- ♦ Qualitätsprodukte
- ♦ Qualitätskartoffeln
- ♦ Saat- und Pflanzgut
- ♦ Grünland / Futterbau



Amt für Ernährung, Land-
wirtschaft und
Forsten Rosenheim
SG L 2.3P Landnutzung

Rundschreiben 01/2025

05.02.2025

Exklusiv für Sie als Mitglied – Sie erhalten Ihre neuesten Pflanzenbau- und Pflanzenschutzinformationen für Oberbayern Süd

Inhalt:

Stellenanzeige des Erzeugerrings, Standardbodenuntersuchung	Seite 1-2
Ende der Sperrfristen, Stickstoff-Bodenuntersuchung ($N_{\min}$ /DSN)	Seite 2-3
Düngebedarfsermittlung (DBE), vorläufige $N_{\min}$ -Werte	Seite 3
Düngeplanung 2025, Neuerungen DüV 2025, 170 kg N/ha – Grenze	Seite 4
DBE Phosphat, Bodennahe Gülleausbringung, Pflanzenschutzupdate	Seite 5
Glyphosat, Anwendung von Maisherbiziden in 2025	Seite 5
E-Mail-Adresse melden, Anmeldung ER-update	Seite 6

Stellenanzeige

Das Beratungsteam des Erzeugerrings für Pflanzenbau Südbayern e.V. sucht Verstärkung!

Der Erzeugerring sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten **Pflanzenbauberater** (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit!

Das Beratungsteam des Erzeugerrings ist das ganze Jahr über für seine Mitglieder im Einsatz. Mit einem vielfältigen Beratungsangebot kann jeder Betrieb die für ihn passende Unterstützung in Anspruch nehmen. Das Beratungsangebot umfasst u.a. Vor-Ort-Beratungen, Felderbegehungen, Pflanzenbauhotline, Sachkundeveranstaltungen und Fachvorträge.

Die Stellenausschreibung und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unter <https://www.er-suedbayern.de/karriere> oder scannen Sie den nebenstehenden QR-Code mit Ihrem Smartphone. Falls Sie selbst Interesse haben oder jemanden kennen, der in diesem Arbeitsfeld tätig sein möchte, so können Sie sich gerne melden.



Haben Sie Fragen; dann wenden Sie sich gerne an folgende Person:

Andreas Schmeller, Tel. 08443 / 91 77-111

E-Mail: andreas.schmeller@er-suedbayern.de

Standardbodenuntersuchung

Eine regelmäßig durchgeführte Bodenuntersuchung ist Grundlage für eine auf den Bedarf der Kultur abgestimmte, ökonomisch sinnvolle und ökologisch vertretbare Düngung.

Die Düngeverordnung (DüV) verlangt nur die Untersuchung auf pflanzenverfügbares Phosphat. Aus fachlicher Sicht ist aber zu empfehlen, außerdem den Gehalt von Kali und Magnesium sowie den pH-Wert des Bodens untersuchen zu lassen (Standardbodenuntersuchung). In vielen Fällen ist aber auch eine Untersuchung auf z.B. Mangan und weitere Mikronährstoffe sinnvoll, vor allem wenn bereits Mangelerkrankungen aufgetreten sind. Hierfür bietet sich das „Spurenelementepaket“ an. Besteht der Verdacht, dass auf einer Fläche eine Kalifizierung eingetreten ist, so ist auch diese Untersuchung separat zu beantragen. Nähere Informationen finden Sie im Berichtsheft „Integrierter Pflanzenbau Berichtsjahr 2024 (Seiten 347-348). Hier sind auch die Kosten für Mitglieder des Erzeugerrings veröffentlicht.

Für neu zugepachtete bzw. gekaufte Flächen ist zu beachten, dass eine aktuelle Bodenuntersuchung vorliegen muss, die nicht älter als 6 Jahre ist. Um dies zu gewährleisten, sollten die Bodenproben gleich bei Zupacht bzw. Erwerb der Fläche gezogen werden. Alternativ können auch die Bodenuntersuchungsergebnisse vom Vorbewirtschafter übernommen werden.

Für die Beprobung bietet sich der Zeitraum Spätherbst bis zum zeitigen Frühjahr an. Die Probenahme ist grundsätzlich nach der Ernte, aber vor einer nachfolgenden Düngung durchzuführen. Der Boden soll einen Feuchtezustand aufweisen, der eine Bodenbearbeitung erlauben würde. Er soll nicht schmierig, aber

Herausgeber: Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V., Wolfshof 7a, 86558 Hohenwart, Tel.: 08443-9177-0, Fax: 08443-9177-199; **Pflanzenbauhotline: 0180 – 5 57 44 51, Mo-Fr von 8.00 – 10.00 Uhr (November – Februar)**

Verantwortlich Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Sachgebiet L 2.3P Landnutzung

für den Inhalt: Christina Kramer 08031/3004-1304, Sebastian Mitterer -1307; Fax: 08031/3004-1599

Fachliche Betreuung für den Lkr. LL: AELF Augsburg Albert Höcherl 0821/43002-1300; Thomas Gerstmeier -1317

© Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet

auch nicht zu trocken sein. Für die Mischprobe sind mindestens 15 Einstiche zu tätigen, die gleichmäßig und repräsentativ über die zu beprobende Fläche verteilt sind. Die Einstiche sollen nicht parallel zur Bearbeitungsrichtung erfolgen und das Vorgewende sowie die Feldränder ausgespart werden. Die Einstichtiefe beträgt bei Ackerland 15 – 20 cm, bei Grünland sind 10 cm empfohlen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Ringwart. Die Kontaktdaten, der in Ihrem Landkreis zuständigen Ringwarte, finden Sie ebenfalls im Berichtsheft (Seiten 349-351).

Ende der Sperrfristen

Erst nach dem Ende der Sperrfrist darf mit dem Ausbringen von Düngemitteln begonnen werden.

Die Sperrfristen gelten für alle Dünger, die einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der TM) enthalten. Ebenso gibt es eine Sperrfrist für Dünger mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (> 0,5% Phosphat in der TM) sowie für Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost. Die Sperrfristen betreffen also nicht nur die organischen Dünger wie z. B. Gülle und Mist oder Klärschlamm, sondern auch die mineralischen Dünger.

Unabhängig von den Sperrfristen ist für die Ausbringung aller o.g. Düngemittel die grundsätzliche Voraussetzung, dass der Boden **nicht gefroren, schneebedeckt, wassergesättigt** oder **überschwemmt** ist!

Ein leichtes Überfrieren des Bodens über Nacht ist unschädlich, solange der Boden im Laufe des Tages durchgehend frostfrei ist.

Auf **Ackerland** gilt die Sperrfrist für alle Flächen bis **einschließlich des 31.01.2025**.

Für Festmist von Huf- und Klautentieren auf allen **nicht roten Flächen** endete die Sperrfrist mit Ablauf des **15.01.2025**. Auf allen **roten Flächen** gilt sie jedoch ebenfalls bis einschließlich des **31.01.2025**.

Im **Landkreis Landsberg** wurde auf **roten Flächen** die **Festmist-Sperrfrist bis einschließlich zum 14. Februar verschoben**.

Die Sperrfrist auf **Grünland** und Ackerland mit **mehnjährigem Feldfutterbau** endet abhängig von der Verschiebung (2 bzw. 4 Wochen) unterschiedlich! Nachfolgend die Übersicht für die betroffenen Landkreise im Zuständigkeitsbereich des Sachgebiets L 2.3P Landnutzung Rosenheim:

Verschiebung um 2 Wochen		Verschiebung um 4 Wochen	
nicht rote Flächen 15.11.24 – 14.02.25	rote Flächen 15.10.24 – 14.02.25	nicht rote Flächen 29.11.24 – 28.02.25	rote Flächen 29.10.24 – 28.02.25
EBE, ED, FS, AÖ, MÜ		BGL, GAP, MB, M (Stadt und Land), LL, RO (Stadt und Land), STA, TÖL, TS, WM	AÖ, BGL, ED, FS, MÜ

Die Vorgaben zu Einarbeitungsfristen, Gewässerabständen, Gerätetechnik und Dokumentation gelten zusätzlich.

Die Informationen zu Sperrfristen können ebenso über die Homepage des örtlichen AELF oder über die „GülleAppBayern“ abgerufen werden.

Stickstoff-Bodenuntersuchung (N_{min}/ DSN)

Für die Düngebedarfsermittlung (DBE) ist der verfügbare Stickstoff auf den Ackerschlägen bzw. Bewirtschaftungseinheiten zu ermitteln. Dies kann durch das Ziehen eigener repräsentativer Bodenproben geschehen. Auf Grundlage einer eigenen Bodenuntersuchung auf den pflanzenverfügbaren Stickstoff (N_{min}) bietet das Düngeberatungssystem Stickstoff (DSN) zu den wichtigsten Ackerkulturen eine detaillierte Stickstoffdüngempfehlung, bei der z.B. das durch Wirtschaftsdüngereinsatz entstehende N-Nachlieferungspotenzial im Boden bereits berücksichtigt ist.

Auf **nicht roten** Flächen können alternativ auch die von der LfL veröffentlichten oder simulierte N_{min}-Werte verwendet werden. Endgültige N_{min}-Werte für 2025 können jetzt noch nicht veröffentlicht werden, weil Untersuchungsergebnisse zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht in ausreichendem Maße vorliegen.

Auf **roten** Ackerflächen ist für jede Hauptfrucht-Kultur (ausgenommen mehrjähriger Feldfutterbau) mindestens eine N_{min}-Probe zu ziehen und der Wert für die Düngebedarfsermittlung des beprobten Feldstücks bzw. der beprobten Bewirtschaftungseinheit zu verwenden. Für die weiteren nitratgefährdeten Feldstücke einer Kultur kann die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs mit dem N-Simulationsverfahren im Programm „LfL Düngebedarf Online“ erfolgen.

Die Dateneingabe und Anmeldung der zu ziehenden Bodenproben erfolgt im **LKP Bodenportal** unter <https://bodenuntersuchung-online.de/>. Die weitere Organisation der Beprobung erfolgt durch den Ringwart. Beim erstmaligen Einstieg in das Bodenportal ist eine Registrierung mit Ihrer E-Mail-Adresse nötig. Eine Anleitung zur Probeziehung finden Sie unter www.er-suedbayern.de → *Wir bieten an* → *Rund um den Boden* → *Bodenuntersuchungen* → *Stickstoff Bodenuntersuchung*. Achten Sie darauf, dass die

Proben möglichst sofort nach der Probeziehung bis zur Abholung durch den Ringwart gut gekühlt (optimal: tiefgefroren!) gelagert werden.

Wenn Sie die Online-Anwendung nicht benutzen können, können Sie auch direkt mit Ihrem zuständigen Ringwart (siehe Integrierter Pflanzenbau Rosenheim 2024, Seiten 349-351) Kontakt aufnehmen. Dieser bespricht das weitere Vorgehen mit Ihnen. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Bodenproben maschinell ziehen zu lassen. Hierzu erhalten Sie über den Ringwart oder Erzeugerring weitere Auskunft.

Die Gesamtkosten (Stand Sept. 2024) für eine DSN-Untersuchung mit Düngeempfehlung liegen für Mitglieder des Erzeugerrings bei **27,65 € je Probe + 20,00 € Betriebspauschale** zzgl. 19 % MwSt.

Bei den bereits im Herbst gezogenen Bodenproben können auf Frühjahrs- N_{min} -Werte simuliert werden. Daher können die Proben neben den bisher bekannten Terminen im Frühjahr schon seit 01. November gezogen werden (siehe Tabelle unter <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/225815/index.php>). Vorteil ist, dass die Ergebnisse sicher zur ersten Düngergabe bereitgestellt sind. Besonders zu beachten ist, dass zwischen der letzten Bodenbearbeitung und der Probenahme mindestens 6 Wochen vergangen sein sollen.

Grundsätzlich können auch Stickstoffuntersuchungsergebnisse nach dem EUF-Verfahren in die Düngebedarfsermittlungsprogramme der LfL eingebunden werden. Dabei ist gemäß der „Anleitung zur Einbindung von EUF-N-Düngeempfehlungen in die LfL-Düngebedarfsermittlungsprogramme“ vorzugehen, die unter dem Link <https://lfl.bayern.de/iab/duengung/027122/index.php> zu finden ist.

Düngebedarfsermittlung, vorläufige N_{min} -Werte

Vor der ersten Düngungsmaßnahme muss der Düngebedarf schriftlich ermittelt werden.

Um die Erstellung der gesamtbetrieblichen Düngebedarfsermittlung zu erleichtern, ist es im Online-Programm der LfL möglich, für die meisten Kulturen einen N_{min} -Wert, auch auf roten Flächen, bereits ab Anfang Dezember für das kommende Frühjahr prognostizieren zu lassen. Die Prognose basiert auf den Wetterdaten der vergangenen Jahre.

Damit kann schon frühzeitig, sobald die Dokumentation für das Düngejahr 2023/24 abgeschlossen ist, die Düngeplanung für die Düngeaison 2025 beginnen.

Durch bereits im Dezember von der LfL veröffentlichte vorläufige N_{min} -Werte kann seit diesem Zeitpunkt für fast alle Kulturen die Düngebedarfsermittlung erstellt werden und im Frühjahr eine zeitige Düngung erfolgen. Eine Neuberechnung der N_{min} -Werte bzw. der Düngebedarfsermittlung anhand der tatsächlichen Wetterdaten ist im Frühjahr nicht erforderlich. In Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen während der Wintermonate (z.B. ungewöhnlich hohe Niederschlagsmengen im Winter), ist es jedoch ratsam, die Berechnungen im Frühjahr auf Grundlage der endgültigen N_{min} -Werte zu aktualisieren, um gegebenenfalls bei der Düngung reagieren zu können.

Auf **roten Flächen** muss jedoch nach wie vor je Kultur mindestens eine N_{min} - oder EUF-Probe gezogen werden und das Ergebnis in der Düngebedarfsermittlung für die beprobte Fläche nachgetragen werden, wenn das Untersuchungsergebnis vorliegt. Für die restlichen Flächen eines Betriebes im roten Gebiet mit der gleichen Kultur kann mit dem Online-Programm „LfL Düngebedarf“ der N_{min} -Wert simuliert werden.

Für **Oberbayern** wurden nachfolgende N_{min} -Werte für nicht rote Flächen veröffentlicht:

Hauptfrüchte mit einer tiefen (0-90cm) Durchwurzelung des Bodens	vorläufig kg N/ha	Hauptfrüchte mit einer mittleren (0-60cm) Durchwurzelung des Bodens	vorläufig kg N/ha
Winterraps	46	S-Gerste, Hafer	46
Wintergerste	55	Sonnenblumen, Lein	48
Triticale, Winterroggen	53	Kartoffeln	43
Winterweizen, Dinkel	51	sonstige Fruchtarten	45
S-Weizen, Durum, S-Roggen, S-Raps	59		
Zuckerrüben, Futterrüben	60		
Silomais, Körnermais	60		
Sonstige Fruchtarten	61		

Die vorläufigen und endgültigen N_{min} -Werte werden zu folgenden Terminen veröffentlicht:

	Vorläufige Werte	Endgültige Werte
Wintergetreide, Raps	1. Dezember	1. März
Sommergetreide, Rüben, sonstige Fruchtarten	1. Dezember	15. März
Kartoffeln, Mais	1. Dezember	1. April

Neben den eigenen und veröffentlichten N_{min} -Werten können Sie für die Bedarfsermittlung auch simulierte N_{min} -Werte verwenden. Bei der Simulation handelt es sich um eine integrierte Funktion in DSN (Düngeberatungssystem Stickstoff – DSN online) und im Programm „LfL Düngebedarf Online“. Dabei wird die

Stickstoffbewegung im Boden simuliert und in Abhängigkeit der Schlagdaten (Vorfrucht, Boden, ...) und der jahresspezifischen Witterung der pflanzenverfügbare mineralische Stickstoff ($N_{\min}$) je Schlag zu einem gewünschten Zeitpunkt errechnet. Mit dem Excel-Programm ist eine Simulation nicht möglich.

Düngeplanung Frühjahr 2025

Nach den Vorgaben der Düngeverordnung ist für **Stickstoff** (N) und **Phosphat** (P_2O_5) auf Ackerland und Grünland für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit eine **Düngebedarfsermittlung** (DBE) zu erstellen. Diese muss vor der ersten Düngung vorliegen und ist bei Kontrollen vorzulegen.

Das Düngejahr 2025 hat mit der Ernte der Hauptfrucht 2024 begonnen und endet mit der Ernte der Hauptfrucht 2025. Das bedeutet, dass z.B. eine im Sommer/Herbst 2024 nach der Hauptfrucht Wintergerste angesäte und gedüngte Zweit- oder Zwischenfrucht bereits dem Düngejahr 2025 zuzuordnen ist. Bei Feldfutterbau als Hauptfrucht und bei Grünland endet das Düngejahr mit der letzten Nutzung im Kalenderjahr, eine Düngung nach der letzten Nutzung ist demnach dem neuen Düngejahr zuzuordnen.

Ausgenommen von den Aufzeichnungspflichten (schriftliche Bedarfsermittlung und Dokumentation der Düngungsmaßnahmen) sind Betriebe, die im gesamten Jahr auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha und 30 kg P_2O_5 /ha ausbringen. Weiterhin sind Betriebe ausgenommen, die weniger als 15 ha LF bewirtschaften und weniger als 2 ha Sonderkulturen anbauen und einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von weniger als 750 Kilogramm Stickstoff aufweisen und keinen Wirtschaftsdünger oder Biogasgärrest aufnehmen.

Betriebe ohne „rote“ oder „gelbe“ Feldstücke können von Erleichterungen Gebrauch machen, sofern weniger als 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in Wasserschutzgebieten liegen. Hier werden die Grenzen für Aufzeichnungspflichten von 15 auf 30 ha angehoben. Voraussetzung hierfür ist aber, dass kein Wirtschaftsdünger oder Gärrest aufgenommen wird und im Betrieb nicht mehr als 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen sowie max. 3 ha Sonderkulturen wie Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut werden.

Mit den **kostenlos verfügbaren Programmen der LfL** (Excel- oder Onlineversion) kann sowohl die Düngebedarfsermittlung (DBE) als auch die Düngedokumentation durchgeführt werden. Beide Programme sind unter <https://lfl.bayern.de/iab/duengung/027122/index.php> zu finden.

Jahreszusammenfassung

Wie bisher ist bis zum 31.03.2025 eine Jahreszusammenfassung des betrieblichen Düngebedarfs und der tatsächlichen Düngung nach Anlage 5 der DüV zu erstellen. Es wird empfohlen, diese mit Hilfe der jeweilig genutzten Programme vor der Erstellung der neuen Düngebedarfsermittlung anzufertigen. Die Jahreszusammenfassung fordert zudem, dass der Nachweis über die Einhaltung der 170 kg N/ha-Regel bei organischen Düngemitteln für das vorangegangene Kalenderjahr im Betrieb vorliegt. Dieser kann mit den LfL-Programmen „Lagerraum und Nährstoffanfall“ erbracht werden.

Neuerungen in der Düngeaison 2025

- Der Zeitraum für die Aufzeichnung der tatsächlich ausgeführten Düngemaßnahmen und ausgebrachten Mengen wurde von bisher 2 Tagen auf **14 Tage** verlängert
- Die Frist für die Einarbeitung aller organischen Düngemittel > 2% TS (außer Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost) auf unbestelltem Ackerland verringert sich ab 01. Februar 2025 auf **1 Stunde** (bisher 4 Std.) nach Beginn der Aufbringung
- Die **Mindestwirksamkeit** von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern erhöht sich im Grünland um 10 % (bei Rindergülle und Biogasgärrest von bisher 50 % auf 60 % sowie bei Schweinegülle von bisher 60 % auf 70 %)

170 kg N/ha – Grenze aus organischen Düngern und Wirtschaftsdüngern

Eine wesentliche Rolle bei der Düngung spielen die Wirtschafts- und auch andere organische Dünger. Deren Einsatz wird von den Nährstoffgehalten und der Wirksamkeit der Nährstoffe bestimmt. Gemäß DüV dürfen im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes über organische und organisch-mineralische Dünger max. 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr ausgebracht werden. Bei der Berechnung müssen die Flächen abgezogen werden, auf denen ohnehin die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngern verboten ist (z.B. Wasserschutzgebiet Zone II).

Darüber hinaus gilt auf roten Flächen, dass die ausgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit im Mittel von zwei Düngejahren 170 kg N/ha nicht überschreiten darf. Von dieser Auflage sind Betriebe ausgenommen, die im Durchschnitt der roten Feldstücke je Jahr maximal 160 kg Gesamtstickstoff je ha und davon maximal 80 kg je ha über mineralische Düngemittel ausbringen (160/80-Regelung).

Der Erzeugerring lebt von seinen Mitgliedern – empfehlen Sie uns weiter!

Benötigen Sie weitere Infos? Melden Sie sich bei uns in der Geschäftsstelle oder unter www.er-suedbayern.de

Düngebedarfsermittlung Phosphat

Auf Acker muss im Gegensatz zur Stickstoffdüngung bei Phosphat nicht jeder Frucht zeitnah die entzogene Nährstoffmenge gegeben werden. Es ist ausreichend, die Nährstoffabfuhr über die Fruchtfolge (maximal 3 Jahre) zu ersetzen. Ausgangspunkt für die Bedarfsermittlung ist daher die ertragsabhängige Nährstoffabfuhr mit den Ernteprodukten im Rahmen einer Fruchtfolge. Verbleiben Ernterückstände (Stroh, Blatt) auf dem Feld, bleiben die darin enthaltenen Nährstoffmengen bei der Berechnung der Abfuhr außer Betracht. Danach werden die Zu- und Abschläge auf Basis der Gehaltsstufe des Bodens berücksichtigt. Resultat sind die über die Düngung (organisch und/oder mineralisch) zuzuführenden Nährstoffmengen. Die beste Nährstoffwirkung wird unter Berücksichtigung einer fruchtartsspezifischen Aufteilung erzielt, d. h. Blattfrüchte mit hohem Nährstoffbedarf erhalten höhere, Halmfrüchte geringere Düngemengen. Auch die Verabreichung des gesamten Nährstoffbedarfs einer dreijährigen Fruchtfolge in einer Gabe zur Blattfrucht ist möglich.

Bodennahe Gülleausbringung auf Grünland

Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel dürfen **ab 2025** auch auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau nur noch **bodennah und streifenförmig** aufgebracht werden.

Davon abweichend ist es laut Allgemeinverfügung unter folgenden Gegebenheiten möglich, flüssige organische Dünger ohne bodennahe, streifenförmige Technik auszubringen:

- a) Ausbringung von Jauche und anderen organischen Düngern mit einem TS-Gehalt von bis zu 2 Prozent
- b) Ausbringung von wasserverdünnter Rindergülle mit einem TS-Gehalt von bis zu 4,6 Prozent
- c) Kleine Betriebe mit weniger als 15 ha LF (unter Berücksichtigung agrarstruktureller Besonderheiten)

Weitere Infos zur Allgemeinverfügung und zu Ausnahmen von der bodennahen Ausbringtechnik unter <https://www.aelf-ro.bayern.de/landwirtschaft/pflanzenbau/172945/index.php>.

Für Planungssicherheit erhalten Sie u.a. rechtssichere und digitale Informationen zur nötigen Ausbringtechnik nach DÜV für Ihren Betrieb auch in der „**GülleAppBayern**“, erreichbar unter <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/362964/index.php> und in Ihrem iBALIS-Zugang unter *Betriebsinformation* → *Betriebsspiegel* → *Ausbringtechnik Düngeverordnung (DÜV)*.

Pflanzenschutzupdate Glyphosat

Nach der Wiedergenehmigung des Wirkstoffs Glyphosat für weitere 10 Jahre bis 2033 aufgrund der nicht zustande gekommenen qualifizierten Mehrheit der Mitgliedsstaaten ist die Anwendung glyphosathaltiger Produkte unter Einhaltung der bekannten Anwendungsbeschränkungen weiter möglich.

Allerdings wurden im Zuge der Wiedergenehmigung von Glyphosat durch die EU-Kommission und der damit verbundenen Verlängerung der nationalen Produktzulassungen bei einer Reihe von glyphosathaltigen Produkten mit der Anwendungsbestimmung NT 307-90 und NT 308 versehen, die aufgrund eingereichter Klagen vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig bei den meisten Präparaten derzeit außer Kraft gesetzt sind.

Eine Übersicht finden Sie unter <https://www.lfl.bayern.de/ips/unkraut/347317/index.php>.

Im Wesentlichen sehen diese Anwendungsbestimmungen vor, dass zum Schutz der Biodiversität und Wahrung von Rückzugsflächen für Arthropoden und Wirbeltiere in der Ackerbegleitflora die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf höchstens 90% des für die Anwendung vorgesehenen Schlages erfolgen darf, zudem gelten je nach Auflagensituation Anwendungsbeschränkungen für nachfolgende Pflanzenschutzmittel auf diesen Rückzugsbereichen.

Anwendung von Maisherbiziden in 2025

Beachten Sie die Anwendungsbeschränkungen (NG 362) für **terbuthylazinhaltige** Mittel. Hieraus folgt, dass der Wirkstoff Terbuthylazin innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren maximal **einmal** zur Anwendung kommen darf. („Mit diesem und anderen TBA-haltigen Pflanzenschutzmitteln darf innerhalb eines Dreijahreszeitraumes auf derselben Fläche nur eine Behandlung mit maximal 850 g Terbuthylazin pro Hektar durchgeführt werden.“) **Entsprechend darf auf einer für 2025 vorgesehenen Fläche in den Jahren 2024 oder 2023 keine Anwendung von TBA-haltigen Herbiziden erfolgt sein.** Entsprechend würde im kommenden Jahr 2026 eine bereits im Jahr 2024 durchgeführte Behandlung mit TBA-Präparaten ebenfalls eine TBA-Behandlung ausschließen.

Wirkstoff Nicosulfuron:

Aufgrund verbreiteter Wirkstofffunde in Oberflächengewässern wird dringend empfohlen, auf den Einsatz von nicosulfuronhaltigen Präparaten auf Ackerflächen, die an Oberflächengewässer angrenzen auf freiwilliger Basis zu verzichten. Der Wirkstoff Nicosulfuron ist in zahlreichen Packs und Solomaisherbiziden wie beispielsweise Arigo, Elumis, Motivell Forte, Principal u.a. enthalten.



Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.

- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau

Wolfshof 7a, 86558 Hohenwart, Telefon 08443/9177-0, Telefax 08443/9177-199, E-Mail: zentrale@er-suedbayern.de

Ihre E-Mail-Adresse für den Erzeugerring!

Erhalten Sie Informationen von uns per E-Mail? Zum Beispiel in regelmäßigen Abständen unseren sogenannten „Profitipp“? Dann haben wir Ihre E-Mail-Adresse hinterlegt und Sie brauchen nichts weiter zu unternehmen.

Erhalten Sie hingegen keinen Profitipp und auch sonst keine weiteren E-Mails von uns, **dann lassen Sie uns bitte unbedingt Ihre E-Mail-Adresse zukommen!** Einige unserer Angebote werden aus technischen und organisatorischen Gründen ausschließlich per E-Mail beworben oder bekannt gegeben! Dies ist u.a. bei Fachveranstaltungen, die online durchgeführt werden, der Fall. Nicht zuletzt aus Kostengründen werden wir zukünftig vermehrt Informationen per E-Mail versenden. **Nur mit einem aktiven Mailpostfach nutzen Sie als Mitglied die ganze Bandbreite unserer Angebote!**

Sollten wir keine (aktuelle) E-Mail-Adresse von Ihnen haben, senden Sie uns eine E-Mail mit Angabe Ihrer Mitgliedsnummer, Ihres Namens mit Anschrift und Ihrer gewünschten E-Mail-Adresse an zentrale@er-suedbayern.de. Alternativ klicken Sie einfach auf folgenden Link oder scannen den nebenstehenden QR-Code mit Ihrem Smartphone. <https://www.er-suedbayern.de/wir-bieten-an/meldung-e-mail-adresse>



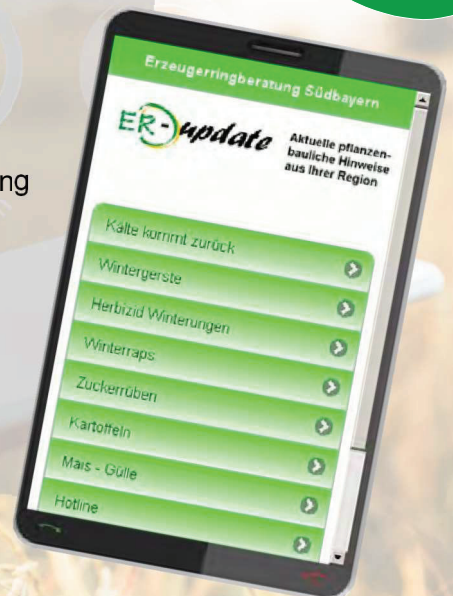
Anmeldung ER-update



- Zu jeder Zeit
- An jedem Ort
- Aus 1. Hand

3,99€ mtl.
(zzgl. MwSt.)

- Die aktuellsten Infos direkt auf's Handy
- Rund um die Uhr erreichbar
- Neueste Empfehlungen direkt von unterwegs abrufen
- Nachlesen der letzten Ausgaben jederzeit möglich
- Die besten Lösungen und Termine für Ihre Herbizidanwendung
- Warndienstaufruf für Fungizid- und Insektizidanwendungen im Raps und Getreide
- Düngeempfehlungen für alle wichtigen Kulturen zu Menge und Zeitpunkt
- Die neuesten Sorten: Immer auf dem Laufenden
- Allgemeine Hinweise zur Pflanzenproduktion



www.er-suedbayern.de/beratung/er-update-2

Heute noch antworten und schon bald Pflanzenbauinfos zum Einführungspreis mobil abrufen

Bei Interesse an unserem Produkt einfach den Link anklicken (oder QR-Code scannen) und die Anmeldung über unser Online-Kontaktformular ausfüllen. Sie erhalten dann die Nutzungsbedingungen des Beratungsangebotes zugeschickt.

Hinweis: Betriebe, die ER-update bereits abonniert haben, brauchen sich nicht erneut anmelden! Sie erhalten ER-update weiterhin wie bisher!

Alles zu seiner Zeit!

Der nasse, zurückliegende Herbst hat auf manchen Flächen im wahrsten Sinne des Wortes seine Spuren hinterlassen.

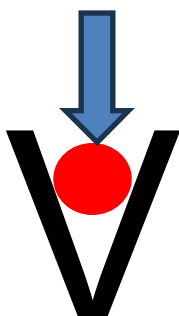
Um Bodenstruktur und Wurzelraum für die Folgekultur wiederherzustellen, ist Fingerspitzengefühl erforderlich. Erst recht, wenn eine Kultur angebaut wird, die empfindlich auf Strukturschäden und Störschichten reagiert. Vermeiden Sie „Gewaltakte“!

Nachhaltig können Schadverdichtungen nur unter trockenen Bodenbedingungen behoben werden.

Bild: ER-Beratung



Bild: ER-Beratung



Beachten Sie den Verschleiß der Säscharre an Ihren Sägeräten!

Abgenutzte Säscharre sorgen für eine schlechte Ablage der Saat und damit für eine mangelhafte Standraumverteilung der Pflanzen.

Idealerweise ist die Saatfurche v-förmig ausgebildet und das Samenkorn oder die Saatgutpille kann nicht verrollen.

Eine nachfolgende Andruckrolle verbessert unter trockenen Bodenbedingungen den Bodenschluss und damit den Feldaufgang deutlich.

Aufgabepunkt, Streuerneigung oder sonstige Herstellerangaben werden bei der Einstellung des Scheibenstreuers meistens berücksichtigt. Haben Sie aber auch den Verschleiß der Streuschaufeln im Blick?

Auswaschungen an den Streuschaufeln verfälschen die Querverteilung des Mineraldüngers erheblich. Unterm Strich wird dann wertvoller Dünger wahrlich verschleudert. Erst Abweichungen von rund 20 % vom Normwert der Querverteilung werden an der Feldfrucht optisch sichtbar.



Bild: ER-Beratung